Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2004/1/20 4Ob259/03x

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 20.01.2004

Norm

UWG §2 D1

Rechtssatz

Ein höherer Bekanntheitsgrad einer Marke ist regelmäßig auch mit positiven Verkehrsvorstellungen verbunden, die sich in dem im Wege der Marktforschung erhobenen Markenwert ausdrücken.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 259/03x
  Entscheidungstext OGH 20.01.2004 4 Ob 259/03x

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2004:RS0118392

Zuletzt aktualisiert am

18.08.2009

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at